

Ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der STADTWERKE WEISSENBURG GmbH (SWW)

gültig ab 01.01.2007

1. Vertragsabschluss

- (1) Die SWW schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung ist schriftlich an die SWW zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan 1:1000 sowie ein Kellergrundrissplan 1:100 beizufügen.

3. Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der SWW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWW bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (3) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Dabei bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

BKZ	=	$0,7 \times K \times (P_G / \sum P_G) \times N$
K	=	dem Versorgungsbereich zuzurechnende Kosten
P_G	=	Fläche des anzuschließenden Grundstückes in m ²
$\sum P_G$	=	Summe der Flächen (P_G) der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsfaktoren der anzuschließenden Grundstücke
N	=	Nutzungsfaktor

Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Der Nutzungsfaktor beträgt

a)	in Industrie- und Gewerbegebieten	1,00
b)	in sonstigen Baugebieten bzw. im Außenbereich	
	- bei bis zu zweigeschossiger Bebauung	1,00
	- für jedes weitere Vollgeschoss	zuzüglich 0,20

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Im Übrigen wird die tatsächlich vorhandene Bebauung zu Grunde gelegt.

- (4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Voraussetzung für den weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass der SWW für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und sie die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat
- und / oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken muss.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen in Abs. 3.

- (5) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Bei größeren Objekten kann die SWW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Hausanschluss

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 (4) AVBWasserV zu tragen. Die SWW erstellt oder verändert den Anschluss am Verteilungsnetz. Der Anschlussnehmer zahlt die hierfür anfallenden Kosten.

Die SWW übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß § 10 (3) AVBWasserV verpflichtet ist.

5. Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze

Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 12 Metern, so kann die SWW den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 10 (1) AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SWW bzw. dessen Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 (1) AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß §§ 8, 11, 18 AVBWasserV

Soweit Anschlussnehmer, Kunde oder Hauseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 (3) AVBWasserV, von Einrichtungen gemäß § 11 (3) AVBWasserV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 (2) AVBWasserV zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand der SWW in Rechnung gestellt.

8. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen, ansonsten übernimmt die SWW diese Kosten.

9. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche der SWW wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis der SWW durch einen in das Installateurverzeichnis der SWW eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

10. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 3,00 € sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstehenden Verzugskosten in Rechnung gestellt.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für eine erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

12. Auskünfte

Die SWW ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Falls die SWW bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenzählern oder Hydrantenstandrohren zulassen, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen der SWW.

Bei der Überlassung von Hydrantenzählern oder Hydrantenstandrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Kunde für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Hydrantenzähler, Hydrantenstandrohr als auch für alle Schäden, die durch deren Gebrauch an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der SWW oder dritten Personen entstehen. Vor der Überlassung der Hydrantenzähler oder Hydrantenstandrohren hat der Kunde eine Kautions von € 250,00 bei der SWW zu hinterlegen. Bei Verlust des Zählers oder Standrohres hat der Kunde den vollen Ersatz zu leisten.

14. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1999 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Anschlusskosten, abweichend von Ziffer 3 und 4, nach der in der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zu AVBWasserV geltenden Regelung für Altbaugebiete.

14a. Übergangsregelung für die Weißenburger Ortsteile Emetzheim, Hattenhof, Holzingen, Kattenhochstatt, Schmalwiesen, Weimersheim (bis zum 31.12.2002 im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Flüglinger-Berg-Gruppe)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage in den o.g. Ortsteilen hergestellt, die vor dem 01.01.2003 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Anschlusskosten, abweichend von Ziffer 3 und 4, nach der in der Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen zu AVBWasserV geltenden Regelung für Altbaugebiete.

14b. Übergangsregelung für den Weißenburger Ortsteil Hagenbuch und das Gemeindegebiet Höttingen (bis zum 31.12.2006 im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rohrberg-Gruppe)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage in den o.g. Ortsteilen hergestellt, die vor dem 01.01.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Anschlusskosten, abweichend von Ziffer 3 und 4, nach der in der Anlage 3 zu den Ergänzenden Bestimmungen zu AVBWasserV geltenden Regelung für Altbaugebiete.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen, gültig seit 01.01.2003, außer Kraft

Schlichtungsverfahren:

Unsere Mitarbeiter vom Kundenzentrum stehen Ihnen bei Fragen und Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung unter folgenden Telefon-Nummern (Vorwahl 09141) 999-201, 999-202 und 999-203 oder unter email@sw.wug.de gerne zur Verfügung.

Bleibt die Klärung Ihrer Beanstandung dennoch erfolglos, können Sie sich nach § 13 BGB an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen:

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22280-500 oder 01805 101000-232

(Mo.-Fr. von 09.00 bis 15.00 Uhr)

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: verbraucherservice-energie.de

Online-Streitbeilegung

Zur Online-Streitbeilegung gemäß Artikel 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 524/2013 nutzen Sie die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/ aufrufen können.